



ZAUNKÖNIG

2023/ 2

Liebe Leserinnen und Leser,

wir blicken zurück auf einen Februar mit winterlichen Einlagen, dem ersten Jahrestag des Ukraine-Krieges, dem ersten wieder „richtigen“ Karneval seit drei Jahren mitsamt erwartetem Corona- Schub und der Erkenntnis, dass Masken-Ball die einzige wirklich wirksame Gegenmaßnahme bleibt. Aber Pfizer und andere haben sich dumm und dämlich verdient an Impfdosen und Geräten, die jetzt zum Sondermüll wandern.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (2)
Berlin: Wahlübungen
Weitere Rechtsänderungen 2023
BVerfG: Polizei-Datenanalyse verfassungswidrig
BVerfG: Parteienstiftungsfinanzierung auch verfassungswidrig
BVerfG: Cum-Ex-Urteile bestätigt
VG Schleswig: Zulassung von Diesel-Schummelsoftware rechtswidrig
BAG: Kostentragung für Schulungen „freier“ Anbieter
BVerwG: Klagebefugnis der Gleichstellungsbeauftragten
BAG: Kündigungsschutz für Strahlenschutzbeauftragte
BAG: Kündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte
BVerwG: kein Lebensarbeitszeitkonto ohne Arbeitszeit
OVG Schleswig: Altersgrenze für BS-Übernahme zweifelhaft
BAG: Sozialauswahl bei rentennahen Arbeitnehmern
ArbG Berlin: Kündigung wegen Antisemitismus
ArbG Siegburg: Kündigung wegen Ibiza-Party nach Krankmeldung
LAG Mainz: Kirchen keine „öffentlichen Arbeitgeber“ nach SGB IX
BAG: Bindung an Erledigungserklärung
BAG: Rechtsprechung 2022/ 2023
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block
Bendler-Block spezial: Kampf gegen „Impfverweigerer“
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (2)

Die Bundesregierung opponiert unverdrossen sich selbst. Aktuell beharken sich die beiden Vizekanzler Lindner und Habeck mittels durchgestochener persönlicher Briefe um den nächsten [Haushalt](#) und die Schuldenbremse.

Die Presse feixt und analysiert. So lästert „Pioneer“ Gabor [Steingart](#), der wahre Feind des Kanzlers Scholz liege im eigenen Koalitionsbett in Gestalt des innergrünen Machtkampfs zwischen Baerbock und Habeck um die nächste grüne Kanzlerkandidatur.

Als kleine Draufgabe zur ohnehin strammen Klemme bei der Unterbringung von Kriegsflüchtlingen teilten die großen Wohnungsbauunternehmen einer plan- und ahnungslosen Bauministerin mit, dass sie mit Blick auf Kosten- und Zinsentwicklung zahlreiche [Neubauten](#) stoppen, weil es bei aktuell 10 Jahren vom Plan bis zum Erstbezug keine Planbarkeit mehr gebe.

Für die Nachfolgehoffnungen der abgestürzten Kollegin Lambrecht etwas spät, verkündete BMI [Faeser](#) ihre Kandidatur zur Landtagswahl in Hessen. Freilich hält sie die Erfolgchance für durchwachsen und bleibt gleichzeitig Bundesministerin. Für die erhoffte Durchreise in Berlin hatte sie sich von einem Parteigenossen eine [Wohnung](#) angemietet, der dann auch gleich befördert wurde, während die Hütte auf „ministersicher“ aufgerüstet wurde.

Die Kampfpanzer-Debatte ist nach Ministerwechsel vorerst beendet, doch fürchten die Ukrainer „too little, too late“. Bei [Anne Will](#) kritisierte die Grüne Marina Weisband, ihr Land bekomme „zu wenig zum leben und zu viel zum sterben“ und fragte, ob es nicht sogar Absicht sei, um so Russland ausbluten zu lassen (und die Ukraine gleich mit).

Berlin: Wahlübungen

In Berlin wurde am 12. Februar wieder gewählt, diesmal mit weniger Schindluder als in der vorigen Runde, aber nicht nachdem einige besonders fest an ihren illegalen Sesseln klebenden „Volksvertreter“ noch vergeblich versucht hatten, die Neuwahl mit einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu stoppen.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 25.1.2023 - [2 BvR 2189/22](#) (PM 13/23)

Die [Wahlergebnisse](#) drückten den Unmut der Bürger über eine chaotische Verwaltung aus, alle drei Parteien des rot-grün-roten Senats sackten ab, die FDP flog ganz raus und die CDU lag erstmals seit Jahrzehnten vorn, mit sattem Vorsprung vor rot und grün (die wohl ihren Senat

weiter planen, obwohl nach eigener Aussage nichts so bleiben können soll wie es ist). Fast schon keine Nachricht mehr: bei [Nachzählungen](#) ergab sich, dass man in Berlin-Lichtenberg der CDU ein Direktmandat „weggezählt“ hatte.

Vermutlich wichtigstes Ergebnis: nachdem die FDP fünfmal in Folge Wahlschlappen erlitt, hat sie Drang zur Profilierung. Das sieht nach laufendem Nachschub an Koalitions-(H)Ampeleien aus.

Weitere Rechtsänderungen 2023

Wie alle Jahre verteilte das Arbeits- und Sozialministerium ([BMAS](#)) die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen in Gesetzen und Vorschriften.

Auch neu: Im neuerdings vollelektronischen Bundesgesetzblatt bekommt jede einzelne Vorschrift (Gesetz oder Verordnung) eine separate Ausgabe, so dass nicht mehr nach Seiten, sondern nach Nummern gezählt wird. Mit dabei: Schutzmaßnahmen-Aussetzungs-VO v. 26.1.2023 (BGBl. I Nr. [25](#) v. 30.1.2023); Arbeitsschutz-Aufhebungs-VO v. 26.1.2023 (BGBl. I Nr. [26](#) v. 30.1.2023); 5. Änderungsverordnung zur BLV v. 27.1.2023 (BGBl. I Nr. [30](#) v. 31.1.2023).

BVerfG: Polizei-Datenanalyse verfassungswidrig

Zuerst in Hessen, dann auch in mehreren anderen Ländern wurde für die Polizei das Datenanalyse-Programm „Gotham“ beschafft, welches systematisch alle vorhandenen Datenbestände der Polizei filtert und so Zusammenhänge erkennen soll. Dazu erlassene gesetzliche Vorschriften, so § 25a Abs. 1 Alt. 1 des Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (HSOG) und § 49 Abs. 1 Alt. 1 des Hamburgischen Polizeidatenverarbeitungsgesetzes (HmbPolDVG) ermächtigen die Polizei, gespeicherte personenbezogene Daten mittels automatisierter Anwendung im Rahmen einer Datenauswertung weiter zu verarbeiten. Das BVerfG erklärte nun beide Regelungen für verfassungswidrig, weil die Ermächtigungen nicht konkret genug gefasst seien.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 16.2.2023 - [1 BvR 1547/19 u.a.](#) (PM 18/23)

BVerfG: Parteienstiftungsfinanzierung auch verfassungswidrig

Teilerfolg für die AfD: Die Nichtberücksichtigung der parteinahen Erasmus-Stiftung (DES) bei der Zuweisung von Globalzuschüssen für die gesellschaftspolitische und demokratische Bil-

dungsarbeit im Bundeshaushalt 2019 greift in die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ein. Die Rechtfertigung dieses Ausschlusses vom Fördertopf bedarf es eines besonderen Parlamentsgesetzes, woran es hier fehlte. Nach der bisherigen politischen Praxis weisen die Gesetzesvorlagen zum Haushaltsplan nach Art. 110 Abs. 3 GG Globalzuschüsse für politische Stiftungen im Einzelplan 06 Kapitel 0601 Titel 685 12 aus. Deren Höhe wurde durch den Haushaltsausschuss gesondert beraten. Informeller Teil dieser Beratungen waren häufig sogenannte „Stiftungsgespräche“, die auf Einladung der geförderten politischen Stiftungen stattfanden. Die Zuwendungen an die einzelnen Stiftungen erfolgten sodann durch Bewilligungsbescheide des Bundesverwaltungsamts. Auf diesem Weg genehmigen sich die Bundestags-Parteien (ohne AfD) bisher jährlich zur offiziellen Parteienfinanzierung von etwa 200 Mio. € nochmals weitere 600 Mio. € Steuergeld zum Verteilen an eigene Funktionäre.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 22.2.2023 - [2 BvE 3/19](#) (PM 22/23)

BVerfG: Cum-Ex-Urteile bestätigt

Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde gegen eine strafrechtliche Verurteilung wegen Steuerstraftaten im Zusammenhang mit Aktienkäufen über den Dividendenstichtag (so genannte Cum-Ex-Geschäfte) verworfen. Der Banker rügte eine Verletzung seines Rechts aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG auf den gesetzlichen Richter geltend, weil zwei Mitglieder der Strafkammer an einem zuvor gegen zwei Börsenhändler wegen Beihilfe zu Steuerstraftaten gefällten Urteil beteiligt gewesen seien. Die schriftlichen Urteilsgründe hätten ihn vorverurteilt. Das gab nach Auffassung des BVerfG aber keinen Anlass, an ihrer Unvoreingenommenheit zu zweifeln.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 27.1.2023 - [2 BvR 1122/22](#) (PM 19/23)

VG Schleswig: Zulassung von Diesel-Schummelsoftware rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht (VG) Schleswig entschied nun, dass die Genehmigung der zur Manipulation von Abgaswerten genutzten „Thermofenster“-Software der Diesel-Hersteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt illegal war. Das Urteil zu Gunsten der Deutschen Umwelt-Hilfe (DUH) erging, nachdem zuvor der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) deren Klagebefugnis als Verband bejaht hatte. Die einzelnen Kfz-Zulassungen bleiben aber wirksam.

Quelle: Beschluss des VG Schleswig v. 20.2.2023 - [3 A 113/18](#)

BAG: Kostentragung für Schulungen „freier“ Anbieter

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bestätigt ein weiteres Mal seine Rechtsprechung zur Kostentragung für Betriebsratsschulungen: Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit der Schulungsteilnahme steht dem Betriebsrat ein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist der Betriebsrat verpflichtet, den Arbeitgeber nur mit Kosten zu belasten, die er für angemessen halten darf. Ein privater (nicht gewerkschaftlicher) Schulungsveranstalter ist dabei nicht zu einer Aufschlüsselung seiner Kostenrechnung verpflichtet. Auch wertvolle Seminarbeiträge sind unbeachtlich, wenn der Preis für das Seminar im Bereich des Marktüblichen liegt. Ob die tendenziell sparsameren Verwaltungsgerichte dem in Gänze folgen, ist unsicher.

Quelle: Beschluss des BAG v. 17.12.2021 - [7 ABR 27/20](#)

BVerwG: Klagebefugnis der Gleichstellungsbeauftragten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigt am Beispiel des Bundesnachrichtendienstes seine Linie, dass für Gleichstellungsbeauftragte nur die gerichtlichen Klagemöglichkeiten bestehen, die das jeweilige Gesetz ausdrücklich vorsieht (so in § 34 Abs. 2 BGleIG). Sie können mithin Verletzungen ihrer Verfahrensrechte verfolgen, haben aber wie der Personalrat keinen Anspruch auf eine „richtige“ Entscheidung. Dies bleibt im Umfang hinter dem vorgerichtlichen Einspruchsrecht (§ 33 Abs. 1 BGleIG) zurück. Als Angehörige der Personalverwaltung können sich die Gleichstellungsbeauftragte für organschaftliche Innenrechtsstreitigkeiten nicht auf das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG berufen.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 11.8.2022 - [5 A 2.21](#)

BAG: Kündigungsschutz für Strahlenschutzbeauftragte

Das BAG erläutert den im Dezember 2018 neu eingefügten Ausschluss der ordentlichen Kündigung für betriebliche Strahlenschutzbeauftragte nach § 70 Abs. 6 S. 2 StrlSchG, wobei die außerordentliche Kündigung jedoch wie gewöhnlich nur einer Anhörung des Personalrats unterläge. Bei einer danach zulässigen außerordentlichen fristlosen Kündigung muss der Arbeitgeber dem Personal- bzw. Betriebsrat nicht mitteilen, dass dem Arbeitnehmer ein gesetzlicher Sonderkündigungsschutz zukommt, durch welchen lediglich eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen wird.

Quelle: Urteil des BAG v. 24.11.2022 - [2 AZR 287/22](#)

BAG: Kündigungsschutz für Datenschutzbeauftragte

Nachdem auf Vorlage des BAG der EuGH die deutsche Regelung als mit EU-Recht vereinbar bewertet hatte, weil die Schutzvorschriften der DSGVO nicht abschließend seien, kommt das BAG nun auch „national“ zu dem Ergebnis, der durch das BDSG verstärkte Sonderkündigungsschutz des § 38 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 S. 2 BDSG beeinträchtigt nicht die Verwirklichung der Ziele der DSGVO.

Quelle: Urteil des BAG v. 25.8.2022 - [2 AZR 225/20](#)

BVerwG: kein Lebensarbeitszeitkonto ohne Arbeitszeit

Wer keine geregelte Arbeitszeit hat, kann auch nur schwer zu ausgleichsfähigen Überstunden kommen. Das bescheinigte nun auch das BVerwG einem hessischen Richter: Richter haben keinen Anspruch auf Einrichtung eines Lebensarbeitszeitkontos und auf Gutschrift von Zeitguthaben. Die einschlägigen Vorschriften für Beamte seien auf Richter nicht anwendbar. Der Umfang des geschuldeten richterlichen Einsatzes wird nach Arbeitspensen bemessen und richtet sich - anders als bei Beamten - nicht nach konkret vorgegebenen Arbeits- bzw. Dienstzeiten. Ein Lebensarbeitszeitkonto setze jedoch die normative Festlegung einer Wochenarbeitszeit voraus.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 12.1.2023 - 2 C 22.21 ([PM 3/23](#))

OVG Schleswig: Altersgrenze für BS-Übernahme zweifelhaft

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) erließ nun eine einstweilige Verfügung gegen die Bundeswehr und verpflichtete das BAPersBw, für den dortigen Antragsteller eine Planstelle für Berufssoldaten freizuhalten. Die Bundeswehr hat den BS-Antrag abgelehnt, weil dieser bei Antragstellung bereits 45 Jahre alt gewesen und seine Restdienstzeit zu gering sei. Dazu verlangt nunmehr das OVG Schleswig eine verfassungskonforme Auslegung des herangezogenen § 48 Abs. 3 BHO, weil Soldaten auf Zeit bereits erhebliche Dienstzeiten aufweisen, die bei der Bewertung einer angemessenen Restdienstzeit berücksichtigt werden müssten. Dabei ging das OVG nicht darauf ein, dass im Epl 14 der Personalhaushalt für Soldaten getrennte Kontingente für Berufs- und Zeitsoldaten gar nicht vorsieht.

Quelle: Beschluss des OVG Schleswig v. 23.12.2022 – [2 MB 9/22](#)

BAG: Sozialauswahl bei rentennahen Arbeitnehmern

Bei einer betriebsbedingten Kündigung hat die Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers anhand der in § 1 Abs. 3 Satz 1 KSchG genannten Kriterien zu erfolgen, die den Schwerpunkten auf Dienstzeit und Lebensalter legen. Bei der Gewichtung des Lebensalters darf aber zu Lasten des Arbeitnehmers berücksichtigt werden, dass er bereits eine (vorgezogene) Rente wegen Alters abschlagsfrei bezieht. Das Gleiche gilt nach Auffassung des BAG, wenn der Arbeitnehmer rentennah ist, weil er eine abschlagsfreie Rente oder die Regelaltersrente spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem in Aussicht genommenen Ende des Arbeitsverhältnisses beziehen kann. Lediglich eine Altersrente für Schwerbehinderte dürfe nicht berücksichtigt werden.

Quelle: Urteil des BAG v. 8.12.2022 – 6 AZR 31/22 ([PM 46/22](#))

ArbG Berlin: Kündigung wegen Antisemitismus (Deutsche Welle)

Die bundeseigene Auslandsrundfunkanstalt „Deutsche Welle“ warf einer Redakteurin vor, sie habe sich mehrfach israelfeindlich und antisemitisch in sozialen Medien geäußert, so etwa zu Gunsten der BDS-Kampagne. Dadurch sah die Intendanz die Loyalitätspflicht der Frau verletzt. Diese wehrte sich, ihre Kritik an der Regierung Israels sei nicht antisemitisch. Die DW kündigte darauf fristlos, hilfsweise fristgemäß. Das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin erklärte die Kündigung insgesamt für unwirksam: Äußerungen dürfen nicht aus dem Zusammenhang gerissen betrachtet werden; Verhalten vor Einstellung kann in der Regel nicht als Vertragsbruch gewertet werden. Zudem sei eine „Vorratsanhörung“ des Personalrats zu einem noch nicht gefassten Kündigungsentschluss wegen unzureichender Unterrichtung fehlerhaft.

Quelle: Urteil des ArbG Berlin v. 5.9.2022 – [22 Ca 1647/22](#)

ArbG Siegburg: Kündigung wegen Ibiza-Party nach Krankmeldung

Weite Aufmerksamkeit fand auch ein Urteil des ArbG Siegburg. Eine Arbeitnehmerin hatte sich krankgemeldet und flog dann nach Ibiza zu einer „wild night party“, was sie auch stolz in (a)sozialen Medien postete. Als der Arbeitgeber das erfuhr, kündigte er fristlos. Das ArbG Siegburg bestätigte die Kündigung als rechens, weil es die Krankmeldung als Lüge einstufte.

Quelle: Urteil des ArbG Siegburg v. 16.12.2022 – 5 Ca 1200/22 ([PM 1/23 des ArbG](#))

LAG Mainz: Kirchen keine „öffentlichen Arbeitgeber“ nach SGB IX

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz in Mainz wies die Schadensersatzklage eines schwerbehinderten Bewerbers gegen die Evangelische Kirche ab, der geltend machte, er sei entgegen § 165 S. 3 SGB IX nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen worden. Das LAG erklärte, die Evangelische Kirche, einschließlich ihrer Untergliederungen, sei kein öffentlicher Arbeitgeber nach SGB IX, für den diese Pflicht nur gelte. Lädt ein Kirchenkreis einen schwerbehinderten Bewerber nicht ein, kommt dem also keine Indizwirkung nach § 22 AGG zu.

Quelle: Urteil des LAG Mainz v. 21.7.2022 - [5 Sa 10/22](#)

BAG: Bindung an Erledigungserklärung

Vorsicht bei voreiligen Erklärungen im laufenden Prozess, mahnt eine Entscheidung des BAG: Haben die Parteien ein Verfahren als in der Hauptsache erledigt erklärt, gibt es kein Zurück in dieses Verfahren mehr. Die das Prozessrechtsverhältnis gestaltenden übereinstimmenden Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO können von den Parteien nicht mehr einvernehmlich beseitigt werden.

Quelle: Beschluss des BAG v. 8.11.2022 - [6 AZR 133/20](#)

BAG: Rechtsprechung 2022/ 2023

Als erstes oberstes Bundesgericht für dieses Jahr lud die Präsidentin des BAG zum „[Jahresgespräch](#)“ und stellte dort den „[Jahresbericht 2022](#)“ des Gerichts vor mit Verfahrensstatistik, einer Liste wichtiger Entscheidungen 2022 und Ausblick auf anstehende Verfahren 2023.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Der „Personalrat“ präsentiert im Heft 2/ 2023 als Schwerpunkt die Digitalisierung im Arbeitsrecht mit Betrachtungen von A. Gourmelon, K. Schmid und Ch. Herrmann; hinzu kommen Beiträge zur Verjährung von Urlaubsansprüchen, zur elektronischen AU-Bescheinigung (beide I. Schmalix), zu Bürgergeld-Reform (F. Kowalski), atypischen Personalrats-Schulungen (M. Wolter) und schließlich über die Beurteilung freigestellter Beamter (M. Baßlsperger).

In Heft 2/2023 der „Personalvertretung“ finden sich zwei Aufsätze über die Beteiligung des

Personalrats bei Befristung von Arbeitsverträgen (A. Schneider, Besprechung des zugleich abgedruckten Urteils des BAG v. 1.6.2022 – 7 AZR 232/21) sowie zu den personalvertretungsrechtlichen Folgen der Änderung des § 44g Abs. 2 SGB II (T. Spitzlei).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Manche Menschen brauchen keinen Karneval, sondern sind ständig närrisch.

Als Top-Act des versehentlichen Humors empfiehlt sich Sarah [Wagenknecht](#): "Für mich sind die Grünen die heuchlerischste, abgehobenste, verlogenste, inkompetenteste und gemessen an dem Schaden, den sie verursachen, derzeit auch die gefährlichste Partei, die wir aktuell im Bundestag haben." Sagt eine Ex-SED-Tante, die begeistert die DDR mit in den Totalbankrott geritten hat.

Apropos Putin-Versteher: In Meck-Pomm müht sich seit Kriegsausbruch Frau Schwesig, ihre korrupte Gazprom-Sanktions-Umgehungs-Stiftung totzuschweigen. Dabei schreckte die von Vorgänger SELLERING geleitete Stiftung nicht vor Steuerhinterziehung zurück; um Schenkungssteuer zu vermeiden, soll eine Finanzbeamtin eine [Steuererklärung verbrannt](#) haben.

Zwecks Verbleib in den Schlagzeilen provozierte Ex-BfV-Präsident [Maassen](#) solange, bis die CDU dann doch ein Parteiausschlussverfahren beschloss; die ARD befand „riskante Bewährungsprobe für Merz“. Zutreffend spottete n-tv, dass viele Parteien solche Maskottchen in Sachen [Parteiausschluss](#) haben: „Jede Partei hat ihr Schmuddelkind, ein Mitglied, mit dem man nicht zu spielen hat. Die SPD hatte bis ins Jahr 2020 Thilo Sarrazin, die Grünen haben Boris Palmer, die FDP Thomas Kemmerich, nur in der AfD ist es aus naheliegenden Gründen schwierig, das Schmuddelige vom Rest zu trennen - und nun, als frisch gewählten Chef der "Wertunion", hat die CDU schon wieder Hans-Georg Maaßen am Hals.“ Nicht zu vergessen Sarah Wagenknecht für die Linke.

Und da waren dann auch noch freundliche „Aktivisten“, die im Schwäbischen vor sich hin klebten und dann ihre Gerichtsverhandlung verpassten, weil sie mal eben zum Aktivurlaub nach [Südostasien](#) mussten, selbstverständlich klimaschonend im Flieger.

Karneval der besonderen Art in Bonn: ein GEW-Funktionär beantragte beim Schulministerium einen Erlass dazu, welche Kinderkostüme zu Karneval wegen [Rassismus und Sexismus](#) verboten seien, und trat die Ausgeburt seiner Hirnlosigkeit dann auch noch selbst in der Presse breit.

Neues aus dem Bendler-Block

Im BMVg kommt der neue IBuK Boris Pistorius gut an, er „spricht Truppe“ und verkneift sich öfter gern geübte Schönfärbereien. Schnelle altphilologische Hinweise, dass „pistorius“ Latein ist, auf Deutsch „Bäcker“ bedeutet und folglich Boris Bäcker zum BMVg geworden ist, legten sich ebenso schnell.

Genauso schnell wurde die Bundeswehr aber auch wieder zum SPD-Streitthema. Offenbar hält es nicht jeder für ein Problem, dass aktuell der Kampfvorrat der Bundeswehr nicht mal für 3 Tage reichen würde (und daraus dann auch noch Abgaben an die Ukraine erfolgen). Mit seiner (objektiv eher mäßigen) Forderung nach einer Aufstockung des Epl 14 um 10 Mrd. € lief er sofort und nicht nur bei [SPD-Co-Chefin Esken](#) vor die Pumpe, weil sie lieber weiter das soziale Füllhorn über dem Land auskippen möchte. Soweit also alles beim Alten.

Die Kampfpanzer-Debatte kam unverhofft zu einem positiven aber zähen Ende, bei dem man immer noch nicht weiß, ob genug Panzer schnell genug an die ukrainische Front kommen werden, zumal jetzt auf einmal die anderen Leopard-Besitzer zicken. Geblieben ist das Misstrauen der Osteuropäer (und der USA), was die Durchhaltefähigkeit der deutschen Gesellschaft nach [einem Jahr Krieg](#) angeht.

Geblieben ist auch [Deutschlands irrer Umgang mit der Rüstung](#), dass bei Beschaffungen weiter getrödelte und geknödelte wird wie seit Jahrzehnten und immerhin ein Jahr nach dem russischen Überfall die Industrie weiter auf belastbare Bestellungen wartet.

Als Altlast muss der neue IBuK auch die „Bestandsaufnahme“ der vormaligen Möchtegern-Innenministerin Lambrecht weiterführen. Inzwischen hat der Hauptpersonalrat BMVg eine Stellungnahme beschlossen. Tenor: viele Überschriften, wenig Inhalt.

Bendler-Block spezial: Kampf gegen „Impfverweigerer“

Etwas leiser sind die Generäle, die früher mal Medizin studiert haben, beim Thema Impfungen geworden. Während auf Geheiß der Sanität die Chefs im Lande die Soldaten, die die Bw-Impfkampagne kritisch sehen, mit Strafanzeigen und WDO-Verfahren überziehen mussten, weist eine interne Leitungsvorlage des BMVg – FüSK San 3 Ende Oktober leise darauf hin, dass die Staatshaftung für Impfschäden nur für Impfungen im Rahmen der „empfohlenen Empfehlungen“ der StIKo sicher ist – und die sind bekanntlich etwas zurückhaltender als das „Basischema“ der Sanität.

Weniger begeistert von den Strafanzeigen des Militärs scheinen die Strafrichter. Es häufen sich Freisprüche und Verfahrenseinstellungen zu Gunsten betroffener Soldaten. In Bremervörde

wurde ein Soldat freigesprochen, weil kein wiederholter Befehl nachweisbar war, und weil eine Beschwerde gegen die Impfung ein Rechtsmittel und keine Auflehnung gegen einen Befehl ist (Urteil des AG Bremervörde v. 13.12.2022 – 9 Cs 125 Js 7961/22).

In Köln wurde ein Verfahren gegen eine Soldatin aus dem BAPersBw eingestellt nach ergebnisloser Diskussion darüber, ob es in zivilen Bw-Dienststellen überhaupt Befehle gibt, die man verweigern kann, oder doch nur Weisungen, die nicht unter § 20 WStG fallen (Beschluss des AG Köln v. 9.1.2023 – 525 Ds 419/22). Ebenfalls in Köln wurde ein weiteres Verfahren eingestellt, in dem der angeklagte Soldat geltend machte, dass die Bundeswehr unzulässig die Daten über Impfschäden und Nebenwirkungen geheim halte und arzneimittelrechtlich ungeklärt sei, ob mRNA-Impfstoffe ein Impfstoff oder ein neuartiges gentechnisches Medikament seien (Beschluss des AG Köln v. 23.2.2023 – 529 Ds 571/22). In Schleswig-Holstein wurde ein weiteres Verfahren eingestellt, nachdem Befehle nur mündlich erteilt wurden und der Soldat sich einließ, er habe lediglich die Einwilligung zu einer „freiwilligen“ Impfung verweigert und die Truppenärzte hätten darauf die Impfung abgebrochen (Beschluss des AG Oldenburg/ H. v. 24.2.2023 – 73 Ds 770 Js 6829/22). In weiteren Fällen lehnte bereits die Staatsanwaltschaft ab, die Drecksarbeit für die WDA zu machen.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Jetzt gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersonalvertretungsrecht](#) .

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

